

Hygienekonzept für Fitnessstudios

Für alle vorgenannten Einrichtungen sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:
 - a. Der Zutritt zum Studio ist so zu regeln, dass nicht mehr Besucherinnen und Besucher in das Studio gelangen als Plätze in den Kursräumen und Geräte nach den folgenden Regeln nutzbar sind. Als Kapazitätsmaßstab gelten:
Die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen ist auf eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche zu begrenzen.
 - b. Die Einhaltung der maximalen Besucherzahl ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
 - c. Die Vermeidung von Warteschlangen und Ansammlungen wird durch die verantwortliche Aufsichtsperson gewährleistet.

2. Organisation des Studios:

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- b. Für die Wegeführung im Studio ist soweit möglich eine Einbahnregelung mit geeigneter Markierung vorzusehen. Die Markierung kennzeichnet auch den Personenmindestabstand von 1,5 m.

- c. Die Anordnung der Fitnessgeräte gewährleistet einen Mindestabstand von mindestens 3,0 m bei paralleler Nutzung. Der Nachweis erfolgt durch eine Raumskizze, die vor Ort vorzuhalten ist. Der gleiche Mindestabstand gilt zwischen trainierenden/übenden Personen.
- d. Die Nutzung von sanitären Einrichtungen und Umkleiden ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Sammelumkleiden sind vorzugsweise zur Nutzung durch einzelne Besucher oder Familienmitgliedern eines Hausstandes vorzusehen.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Besucherinnen und Besucher müssen sich nach Betreten des Fitnessstudios die Hände waschen bzw. desinfizieren. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Betreiber vorzuhalten
- b. Ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen ist jederzeit einzuhalten.
- c. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- d. Alle Personen tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung dies anordnet.

- e. Besucherkontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Fitnessstudios bzw. der Geschäftsräume sowie die Teilnahme an bestimmten Kursen sind nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung zu dokumentieren und durch die Inhaberin/den Inhaber für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Kontaktflächen bzw. Fitnessgeräte sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren. Gleiches gilt auch für Übungs- und Sportmaterial (Bälle, etc.).
- b. Selbstbedienung der Besucherinnen und Besucher an offenen Getränkenspender sowie das Befüllen mitgebrachter Getränkebehälter durch Personal bleibt bis auf Weiteres unzulässig.
- c. Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.
- d. Alle Räumlichkeiten sind im Abstand von 20 Minuten für jeweils 15 Minuten zu lüften. Alternativ kann eine Lüftungsanlage betrieben werden. Eine

kontinuierliche Luftzirkulation in Innenräumen ist durch geeignete Mittel sicherzustellen.

Sanitäreinrichtungen sind nach Möglichkeit dauerhaft zu belüften.

- e. In Sanitär- und Gemeinschafts-/ Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind regelmäßig zu reinigen.
- f. Die Zulässigkeit der Nutzung von Schwimmbecken, Saunen und Solarien etc. ist unter Beachtung der Corona-Bekämpfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie der einschlägigen Hygienekonzepte zu bewerten.
- g. Verleih von Material, mit dem Besucherinnen und Besucher in Körperkontakt treten, wird untersagt, sofern nicht für eine ausreichende Desinfektion bzw. Reinigung gesorgt ist.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlas-

sen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.